

Kanton Aargau
Gemeinde Bottenwil



Wasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der Wasserversorgung, Anlagen	1
§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister	2
§ 4 Wasserbeschaffung	2
§ 5 Schutzzonen	2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen.....	2
§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften	2
2 Technische Bestimmungen	3
2.1 Leitungsnetz	3
§ 8 Erstellung	3
§ 9 Öffentlicher Grund	4
§ 10 Erweiterung.....	4
§ 11 Löscheinrichtungen.....	4
2.2 Hausanschluss	5
§ 12 Definition, Erstellung.....	5
§ 13 Kostentragung, Unterhalt.....	5
§ 14 Schieber.....	5
§ 15 Haftung	6
2.3 Hausinstallationen.....	6
§ 16 Definition	6
§ 17 Kostentragung	6
§ 18 Installationsausführung.....	6
§ 19 Einrichtung	7
§ 20 Kontrolle.....	7
§ 21 Betrieb und Unterhalt.....	7
2.4 Wasserzähler.....	8
§ 22 Einbau, Zugang, Ablesung	8
§ 23 Wasserzähler für besondere Zwecke, Bezug ab Hydrant und in Ausnahmefällen	8
§ 24 Schäden, Behebung	9
§ 25 Revision	9
2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonent und Wasserversorgung	9
§ 26 Anschlusspflicht	9
§ 27 Wasserbezug.....	10
§ 28 Haftung	10
§ 29 Lieferungsverträge	10
§ 30 Besondere Bewilligung	11
§ 31 Wasserbeschaffenheit	11
§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen	11

§ 33 Verbot der Wasserabgabe	12
3 Finanzierung	12
3.1 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 34 Finanzierungsgrundsätze	12
§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen.....	13
§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung	13
§ 37 Zahlungspflichtige	13
§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung	13
3.2 Definitionen.....	14
§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt.....	14
§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung	14
3.3 Erschliessungsbeiträge	15
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	15
§ 41 Kosten.....	15
§ 42 Inhalt Beitragsplan	15
§ 43 Beitragsplan: Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung	15
§ 44 Bauabrechnung	16
§ 45 Fälligkeit.....	16
3.3.2 Erschliessungsbeiträge	16
§ 46 Bemessung.....	16
§ 47 Anlagen mit Mischfunktion.....	17
3.3.3 Anschlussgebühr	17
§ 48 Bemessung.....	17
§ 49 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung	17
3.4 Benützungsgebühren (Wasserzins)	18
§ 50 Grundsatz	18
§ 51 Bemessung.....	18
§ 52 Sonderfälle.....	19
3.5 Gemeindebeiträge	19
§ 53 Hydranten, Brunnen.....	19
4 Bewilligungsverfahren	19
§ 54 Umfang	19
§ 55 Planunterlagen.....	20
5 Rechtsschutz und Vollzug	20
§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung	20
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
§ 57 Inkrafttreten.....	21
§ 58 Übergangsbestimmungen.....	21

7 Anhang

Die Gemeinde Bottenwil beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Wasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bottenwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bottenwil und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben der Wasserversorgung, Anlagen

Rechtsform; Aufsicht

¹Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Aufgaben der Wasserversorgung

²Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Anlagen

³Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne

⁴Über die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 3 Verwaltung, Brunnenmeister

Verwaltung 1Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgung einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Brunnenmeister 2Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft gemäss den Richtlinien des SVGW (vergl. § 7 Abs. 2) geregelt.

§ 4 Wasserbeschaffung

Wasserbeschaffung Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 5 Schutzzonen

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 7 Übergeordnetes Recht, technische Vorschriften

Übergeordnetes Recht 1Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

*Leitsätze SVGW
Richtlinien IBA*

²Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. Zudem sind die Richtlinien der Industriellen Betriebe Aarau (IBA) zu beachten.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Leitungsnetz

§ 8 Erstellung

Erstellung

¹Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der Wasserversorgung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

Hydranten, Schieber

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

Kunststoffleitungen

⁴Bei Kunststoffleitungen ist ein Erdungsband gemäss den Richtlinien der Industriellen Betriebe Aarau (IBA) einzulegen, auf jeden Fall aber ein 6 mm² Kupfer-Ortungsdraht.

§ 9 Öffentlicher Grund

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. §§ 131 und 132 BauG, kantonales Baugesetz).

§ 10 Erweiterung

Erweiterung in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm besteht.

Erweiterung ausserhalb Bauzonen

²Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11 Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benutzung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung für die Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine in § 54 festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom von der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und von ihm zu unterhalten (z.B. Sprinkleranlagen, etc.).

2.2 Hausanschluss

§ 12 Definition, Erstellung

Definition

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Sämtliche Leitungen mit einer Nennweite von weniger als 100 mm gelten als Hausanschlüsse, ausgenommen bleiben Leitungen und Einrichtungen die dem privaten Löschschutz und/oder Zwecken dienen.

Erstellung

²Die Wasserversorgung bestimmt Lage und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 13 Kostentragung, Unterhalt

Kostentragung, Unterhalt von Neuanschlüssen

¹Der Hausanschluss (inkl. T-Anschluss und Absperrschieber) bei Neuanschlüssen ist von der Wasserversorgung auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Hausanschluss verbleibt samt den übrigen Hausinstallationen, ausgenommen dem Wasserzähler, im Eigentum des Anschlussnehmers. Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten.

Ersatz privater Hausanschlüsse

²Bei einem Ersatz der privaten Hausanschlussleitung ist die Leitung inkl. Abgangsschieber ab der Leitung der öffentlichen Wasserversorgung auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen.

§ 14 Schieber

Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15 Haftung

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

2.3 Hausinstallationen

§ 16 Definition

Definition

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 17 Kostentragung

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 18 Installationsausführung

Installationsausführung

¹ Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, verändert oder erweitert werden. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

²Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 19 Einrichtung

Einrichtung

¹Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 20 Kontrolle

Kontrolle

¹Die Wasserversorgung übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der Wasserversorgung der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der Wasserversorgung zu melden. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die Wasserversorgung übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Wasserversorgung, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 21 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Wasserversorgung festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Mängel auf Kosten desselben beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die Wasserversorgung berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

2.4 Wasserzähler

§ 22 Einbau, Zugang, Ablesung

Einbau

¹Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Wasserversorgung einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die Wasserversorgung bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Zugang

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Ablesung

⁴Die Finanzverwaltung fordert die Wasserbezüger jährlich mittels Tallyon auf, den Wasserzählerstand zu melden. Die Kontrolle der Wasserzählerstände erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal.

§ 23 Wasserzähler für besondere Zwecke, Bezug ab Hydrant und in Ausnahmefällen

Wasserzähler für besondere Zwecke, Bezug ab Hydrant und in Ausnahmefällen

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.), für einen Wasserbezug ab Hydrant und in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei langanhaltender, grosser Trockenheit, etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler (Bewilligung gem. Art. 30, Abs. 3 und 4). Die Montage erfolgt durch die Wasserversorgung. Die Kosten für die Montage und den Unterhalt trägt der Bezugsnehmer.

§ 24 Schäden, Behebung

Schäden, Behebung 1 Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen u. dgl.) haftet der Abonnent. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der Wasserversorgung bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler 2 Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 25 Revision

Revision Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

2.5 Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

§ 26 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 27 Wasserbezug

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund dieses Reglements, der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Wasserversorgung.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Wasserbezug ohne Bewilligung

⁴Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 28 Haftung

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der Wasserversorgung zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern (nach dem Wasserzähler), die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 29 Lieferungsverträge

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der Wasserversorgung wahrzunehmen.

§ 30 Besondere Bewilligung

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

³Der vorübergehende Bezug von Wasser ab Hydrant bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

⁴Der vorübergehende Bezug in einem Ausnahmefall (z.B. bei grosser Trockenheit oder genereller Wasserknappheit u. dgl.) bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung bzw. des Gemeinderates.

§ 31 Wasserbeschaffenheit

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die Wasserversorgung sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 32 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Die Verwendung von Trinkwasser als Brauchwasser ist bewilligungspflichtig.

Betriebseinschränkungen

2Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der Wasserversorgung besteht nicht.

§ 33 Verbot der Wasserabgabe

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Finanzierungsgrundsätze

Finanzierungsgrundsätze

1Die Wasserversorgung deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Beiträge der Gemeinde

²Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 35 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritter nicht übersteigen.

§ 36 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 37 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 38 Verzug, Rückerstattung, Verjährung

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung

³Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Definitionen

§ 39 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt

Erstellung

¹Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung

²Eine Änderung ist die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung

³Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 40 Basis-, Grob-, Feinerschliessung

Basiserschliessung

¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen an (vergl. Anhang).

Grob-erschliessung

²Die Grob-erschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

Feinerschliessung

³Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

3.3 Erschliessungsbeiträge

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Kosten

<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: <ul style="list-style-type: none">a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;b) Bestandsaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)c) Gebühren und Kosten für Bewilligungend) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechtee) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeitenf) die Kosten der Vermessung und Vermarkungg) die Finanzierungskosten
---------------	--

§ 42 Inhalt Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	¹ Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.
<i>Inhalt</i>	² Der Beitragsplan enthält: <ul style="list-style-type: none">a) den Voranschlag über die Erstellungskostenb) den Kostenanteil des Gemeinwesensc) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)d) die Grundsätze der Kostenverlegunge) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträgef) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträgeg) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 43 Beitragsplan: Auflage, Zahlungspflicht, Vollstreckung

<i>Beitragsplan Auflage und Mitteilung</i>	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
--	--

Zahlungspflicht ³Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Vollstreckung ⁴Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 44 Bauabrechnung

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 45 Fälligkeit

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3.3.2 Erschliessungsbeiträge

§ 46 Bemessung

Bemessung ¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

²Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes erhebt die Wasserversorgung Erschliessungsbeiträge gemäss Tarifanhang.

§ 47 Anlagen mit Mischfunktion

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

3.3.3 Anschlussgebühr

§ 48 Bemessung

Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifierung.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.

Ersatzbauten ³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

⁴Für Gebäude- oder Anlagenteile, die keine ordentliche Gebäudeschatzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

⁵Baubewilligte Schwimmbassins werden nach Nettoinhalt berechnet.

§ 49 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung

Zahlungspflicht ¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Sicherstellung ²Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten

Erhebung ³Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.4 **Benützungsgebühren (Wasserzins)**

§ 50 Grundsatz

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 51 Bemessung

Bemessung ¹Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

Grundgebühr ²Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

Definition Nennwert ³Der Nennwert entspricht der stündlichen Leistungsfähigkeit des Wasserzählers:

3/4 " Durchmesser entspricht 5 m³/h

1 " Durchmesser entspricht 7 m³/h

1 1/4 " Durchmesser entspricht 10 m³/h

1 1/2 " Durchmesser entspricht 20 m³/h

2 " Durchmesser entspricht 30 m³/h

Verbrauchsgebühr ⁴Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 52 Sonderfälle

Sonderfälle

¹Für Bauwasser ist die Gebühr im Tarifanhang festgelegt.

²Für alle anderen Fälle wie Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und eine vom Gemeinderat gemäss Aufwand festzulegende Grundgebühr zu entrichten.

3.5 Gemeindebeiträge

§ 53 Hydranten, Brunnen

Hydranten

¹Die Einwohnergemeinde richtet der Wasserversorgung die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzte Hydrantenentschädigung gemäss Tarifanhang aus.

Brunnen

²Die Einwohnergemeinde entrichtet der Wasserversorgung pro öffentlichen Brunnen und Jahr eine Pauschale gemäss Tarifanhang.

4 Bewilligungsverfahren

§ 54 Umfang

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

*Inbetriebnahme,
Kontrollen*

³Kontrollen sind in § 20 geregelt.

§ 55 Planunterlagen

Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt oder repariert werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 56 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Dessen Entscheid kann an die Schätzungskommission weitergezogen werden.

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt DBVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 04. Dezember 2007.

Strafbestimmungen 4Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57 Inkrafttreten

Inkrafttreten 1Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 29. November 2002 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 58 Übergangsbestimmungen

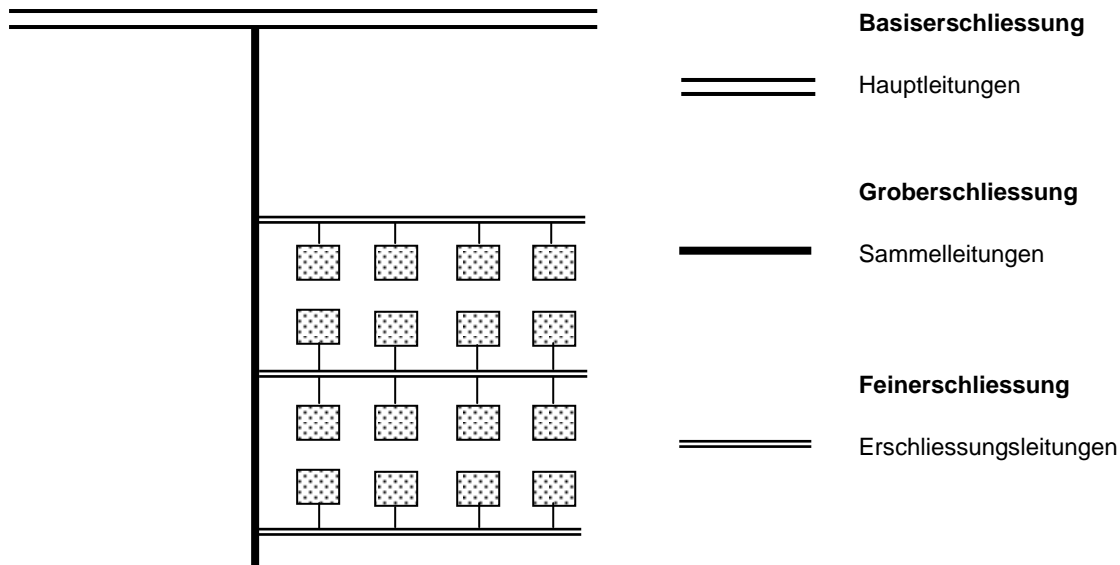
Übergangsbestimmungen 1Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

2Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang 1

Definitionen

Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 40)



Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

AGV	: Aargauische Gebäudeversicherung
GWP	: Generelles Wasserversorgungsprojekt
BVU	: Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993 (Stand am 01.01.2011)
BauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 25.05.2011 (Stand 01.01.2013)
VRPG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 04.12.2007 (Stand am 01.01.2013)
SVGW	: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
IBAarau	: Industrielle Betriebe Aarau

Anhang 3

Tarife

Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 46.2: Die Wasserversorgung erhebt für die Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung) einen Beitrag von pauschal Fr. 3000.-- pro Anschluss. Der Hausanschluss (§ 12) geht zu Lasten der Grundeigentümer.

Anschlussgebühr

§ 48.1: Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) 2.5 % des Brandversicherungswertes für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und gewerbliche Bauten.
- b) für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins Fr. 20.-- pro m³ Nettoinhalt

Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 51.2: Die Grundgebühr pro m³ Nennwert beträgt Fr. 25.--

§ 51.4: Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 1.50

§ 52.1: Der Bauwasserzins beträgt 0.4 Promille des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute

Gemeindebeiträge

§ 53.1: Die Einwohnergemeinde richtet der Wasserversorgung eine Entschädigung von Fr. 400.-- pro Hydrant aus.

§ 53.2: Entschädigung der öffentlichen Brunnen für Unterhalt und Wasserbezug:
- Fr. 2'000.-- / Brunnen

Anhang 4

Stichwortverzeichnis

- Abonnenten 1
- Absperrschieber 5, 6
- Abweichungen von genehmigten Plänen 22
- Änderung 15
- Anlagen mit Mischfunktion 18
- Anschlussgebühr 18, 19
- Anschlussgebühren 14
- Anschlussnehmer 6
- Anschlusspflicht 10
- Ausführungspläne 2, 22
- Basiserschliessung 16
- Bau 1
- Bauabrechnung 17
- Baubeginn 18
- Bauwasser 20
- Beitragspflicht 17
- Beitragsplan 17, 18
- Beitragsplan Auflage 17
- Beitragsplan Inhalt 17
- Benützungsgebühren 14, 20
- Berieselungsanlagen 7
- Besondere Bewilligung 12
- Betrieb 1
- Betriebseinschränkungen 13
- Betriebsstörungen 13
- Betriebsvorschriften 7
- Bewilligungsverfahren 21
- Brandversicherungswert 19
- Brunnen 21
- Brunnenmeister 2
- Definitionen 15
- Dienstbarkeitsvertrag 5
- Druckerhöhungsanlagen 7
- Druckreduzierventile 7
- Durchleitung 5
- Durchleitungsrechte 4
- Eigenwirtschaftsbetrieb 14
- Enteignungsrecht 4
- Erdungsband 4
- Ermittlung des Wasserzinses 10
- Erneuerung 15
- Ersatzbauten 19
- Erschliessungsbeiträge 14, 16, 18
- Erstellung 15
- Erweiterung ausserhalb Bauzonen 4
- Erweiterung in den Bauzonen 4
- Fälligkeit 18
- Feinerschliessung 16, 18
- Festwirtschaften 21
- Feuerwehr 4
- Finanzierung 1, 14
- Finanzierung der Erschliessungsanlagen 14
- Finanzierungsgrundsätze 14
- Frostgefahr 8
- Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 22
- Gebührenindexierung 15
- Gemeindeversammlung 17
- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) 3
- Groberschliessung 16, 18
- Grundgebühr 14, 20
- Haftung 6, 11
- Hauptabstellhahnen 5, 7, 9
- Hausanschluss 5
- Hausanschluss Kosten, Unterhalt 6
- Hausanschluss Schäden 6
- Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 22
- Hausanschlussleitungen 16
- Hausinstallation 7
- Hausinstallationen 6, 7, 13
- Hausinstallationen Betrieb und Unterhalt 8
- Hausinstallationen Kontrolle 8
- Hausinstallationen Kosten 7
- Hausinstallationen Prüfung 8
- Hauszuleitung 6, 9
- Hydranten 3, 4
- Hydrantenentschädigung 5, 21
- Inkrafttreten 23
- Inventare 2
- Kosten 16
- Kühl- und Klimaanlage 7
- Kunststoffleitungen 4
- Leitungsnetz 3
- Löscheinrichtungen 4, 5
- Mehrwertsteuer 14
- Nennwert 20
- Ortungsdraht 4
- Planunterlagen 22
- Rechtsschutz 22
- Regierungsrat 4
- Reparaturen 13
- Richtlinien des SVGW 2
- Sammelleitungen 16
- Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden 16
- Schaustellerbuden 21
- Schieber 3, 6
- Schutzzonen 2

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) 3	Wasseraufbereitung 16
Schwimmbassins 7, 19	Wasserbeschaffenheit 12
Sicherstellung 19	Wasserbeschaffung 2
Sondervorteile 18	Wasserbezug 11, 20
Strafbestimmungen 23	Wasserrförderung 16
Subventionen 14	Wassergewinnung 16
T-Anschluss 6	Wasserkommission 2
Technische Bestimmungen 3	Wasserlieferungsverträge 11
Technische Vorschriften 3	Wassermangel 13
Trinkwasserverunreinigungen 12	Wasserspeicherung 16
Übergangsbestimmungen 23	Wasserverluste im Gebäudeinnern 11
Überwachung des Trinkwassers 12	Wasserversorgung Bottenwil 1
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 19	Wasserverwendung 12
Unterhalt 1, 15	Wasserzähler 6, 7, 9, 20
Unterhaltsarbeiten 13	Wasserzähler Revision 10
Verbot der Wasserabgabe 13	Wasserzähler Schäden 10
Verbrauchsgebühr 14, 20	Wasserzins 20
Verjährung 15	Zählerschacht 5
Verzug, Rückerstattung 15	Zahlungspflicht 17, 19
Vollstreckung 17, 23	Zahlungspflichtige 15
Wasserabgabe 8	Zubringer- und Hauptleitungen 16
	Zweck 1